

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1954

Nummer 113

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 9. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 5. Serie 1954/55 durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. S. 1789.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. D. Finanzminister.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 19. 9. 1954, Errichtung von Viehhöfen und Viehhallen. S. 1791.

1954 S. 1789

erg.

1955 S. 938 o.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung;

hier: Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken
der 5. Serie 1954/55 durch die Verbände der freien
Wohlfahrtspflege

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 2029/53 — 72132

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Der Arbeitsgemeinschaft der Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, vertreten durch den Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Dezember 1954 bis 31. Mai 1955

Wohlfahrtsbriefmarken zu vertreiben.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es wird die Erhebung des Zuschlages zum Portowert der Briefmarken gestattet.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 5. Serie 1954/55. Es erscheinen Briefmarken mit folgenden Werten:

Portowert:	Zuschlagswert:	Motiv:
1. 7 Pf	3 Pf	Käte Kollwitz
2. 10 "	5 "	Lorenz Werthmann
3. 20 "	10 "	Johannes Oberlin
4. 40 "	10 "	Bertha Pappenheim.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 20. 9. 1954, Dingliche Sicherung der Siedlungsdarlehen und der aus Soforthilfemitteln bzw. Lastenausgleichsmitteln als Existenzaufbauhilfe gewährten Kredite. S. 1791.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 16. 9. 1954, Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Kosten der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhalthilfe gemäß § 276 LAG. S. 1792. — Bek. 17. 9. 1954, 15. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1792. — RdErl. 21. 9. 1954, Rücknahme einer ärztlichen Bestallung. S. 1793. — Bek. 24. 9. 1954, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Änderung der Zulassung von Fußventilen. S. 1793.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: Mitt. 6. 9. 1954, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 1794.

K. Justizminister.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Kinder unter 14 Jahren dürfen bei dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken nicht mitwirken.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag aus dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken ist ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Caritasverbandes, des Zentralausschusses für die Innere Mission der deutschen Evangelischen Kirche in Deutschland und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, des Deutschen Roten Kreuzes, des Haupttauschusses der Arbeiterwohlfahrt und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu verwenden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht gestattet.

5. Sammlungskosten:

Die Sammlungskosten dürfen 5% des Bruttoergebnisses (Summe der Zuschläge ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

6. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsaufkommens (soweit möglich, nach Ländern getrennt) und der entstandenen Kosten ist dem Innenministerium Baden-Württemberg in Stuttgart bis spätestens 30. September 1955 eine Abrechnung mit der Bestätigung der Verwendung des Erlöses aus dem Briefmarkenvertrieb für die satzungsmäßigen Aufgaben der Verbände der freien Wohlfahrtspflege vorzulegen.

7. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammungswesen des RdErl. v. 15. 9. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 104).

8. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen."

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreie Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 1789.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Errichtung von Viehhöfen und Viehhallen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 9. 1954 — II Vet. 2320 Tgb.Nr. 2128/54

Nach dem — nicht veröffentlichten — Erlaß des Preuß. Ministers für Landwirtschaft v. 9. 4. 1923 — I A III i 12492 — sind die Pläne aller neu zu errichtenden Viehhöfe und Viehhallen dem Fachminister vor Erteilung der Genehmigung vorzulegen. Diese Bestimmung ist durch den Erlaß des RuPr.Mdl. v. 1. 4. 1937 — IV Vet. 457/1515/37 (RMBliV. S. 543) auf alle mit Unterkunftsräumen für Schlachtvieh ausgestatteten Verteilungsstellen und Schlachtviehmärkten ausgedehnt worden. In meinem Erlaß v. 22. 12. 1950 — II Vet. 2320 — habe ich darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift auch für den Wiederaufbau kriegszerstörter Betriebe gilt.

Die Prüfung dieser Pläne übertrage ich hiermit den Regierungspräsidenten, denen ich sie jeweils rechtzeitig vorzulegen bitte.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1791.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

D. Finanzminister

Dingliche Sicherung der Siedlungsdarlehen und der aus Soforthilfemitteln bzw. Lastenausgleichsmitteln als Existenzauflauhilfe gewährten Kredite

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V B 106 A — u. d. Finanzministers — I E 2 (Landesausgleichsamtsamt) L 3161 II — 831/6 v. 20. 9. 1954

Um zu vermeiden, daß hinsichtlich der Reihenfolge von Sicherheiten für Siedlungsdarlehen oder Eingliederungsdarlehen aus Mitteln des Soforthilfesfonds oder Ausgleichsfonds gegenseitig Rangrücktritte gefordert werden, ordnen wir hiermit folgendes an:

Wird sowohl für Siedlungsdarlehen wie für Existenzauflauhilfe-Darlehen nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder Aufbaudarlehen nach den §§ 253 ff. des Lastenausgleichsgesetzes als Sicherheitsleistung ein Grundpfandrecht bestellt, so ist weder von den Ausgleichsbehörden noch von den Bewilligungsbehörden ein Rangrücktritt zu fordern. Da beide Sicherheiten an bereiterster Stelle eingetragen werden, ist maßgeblich für die Reihenfolge der Sicherheiten die Reihenfolge ihrer Bestellung bzw. der Eintragung, sofern nicht überhaupt bei gleichzeitigem Einsatz der Mittel Gleichrangigkeit gemäß Ziff. 2 der Anordnung des Bundesausgleichsamtes v. 15. 12. 1952 über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft in Betracht kommt.

Auf den gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Wiederaufbauministers v. 13. 6. 1951 (MBl. NW. S. 827) wird verwiesen.

An das Landessiedlungsamtsamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Landeskulturmuseum Nordrhein, Bonn,
Landeskulturmuseum Westfalen, Münster (Westf.),
die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes —,
Oberstadtdirektoren
— Ausgleichsämter —
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1791.

G. Arbeits- und Sozialminister

Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Kosten der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe gemäß § 276 LAG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 9. 1954 — IV A 2/KFH/200

Nach den Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 1. 4. 1954 (MBl. NW. S. 989) sind die vollen Kosten der Krankenversorgung für Unterhaltshilfeempfänger gem. § 276 LAG im Formblatt I unter C 8 auszuweisen, und zwar 75% dieser Kosten unter KFH (Sp. 2), 25% unter allgem. Fürsorge (Sp. 3). Die 25%ige Erstattung des Lastenausgleichs für Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger ist in Formblatt I unter den Einnahmen aus sonstigen Leistungen (E 12) bei der allgem. Fürsorge (Sp. 3) nachzuweisen.

Soweit den BFV aus einer Kollektivversicherung der Unterhaltshilfeempfänger gem. § 276 Abs. 5 LAG bei einer Krankenkasse Verwaltungskosten erwachsen, sind diese im Rahmen der KFH nicht verrechnungsfähig und bleiben im Formblatt I unberücksichtigt. Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern v. 11. August 1954 Az. 5242 — 7 — 8 — 1981/54 — vertritt der Bundesrechnungshof den Standpunkt, daß die von den Krankenkassen in Rechnung gestellten Verwaltungskosten gem. § 1 Abs. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes mit dem Bund nicht verrechnet werden können. Im Formblatt I sind demnach nur die Anteile der reinen Kosten der Krankenversorgung — ohne die ggf. an die Krankenkasse zu entrichtenden Verwaltungskosten —, also in Sp. 2 = 25 v. H., Sp. 3 = 75 v. H., Sp. 4 = 100 v. H., nachzuweisen.

Bezug: Erl. v. 9. März 1953 — III A 1/KFH/200 —.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster (Westf.).

1954 S. 1792 u.
geänd.
1955 S. 1991 o.

— MBl. NW. 1954 S. 1792.

15. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 9. 1954 — II B 4 — 8715/S 336/54

Der Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik in Eitorf (Sieg), habe ich nachstehende Zulassung für pyrotechnische Gegenstände erteilt:

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
II B 4 — 8715/S 336/54

Düsseldorf, den 13. September 1954.
Landeshaus — Fernruf Nr. 10 29.

Firma
Pyro-Chemie Hermann Weber & Co.
Pyrotechnische Fabrik in Eitorf (Sieg).

15. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. 1. 1953/20. 4. 1954 (GV. NW. S. 110-134) werden auf Ihre Anträge vom 9. 6., 16. 6. und 22. 6. 1953, 16. 3., 8. 5. und 1. 6. 1954 die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — B.A.M. — zum Verkehr im Inland zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Lfd. Nr.:	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nummer:	Zulassungs- zeichen:
1	Kraterschlange	204	CTR/MPA 731 I
2	Schlängenhut	203 u. 203a	CTR/MPA 732 I
3	Schlangenei	208	CTR/MPA 733 I
4	Scherzkork mit Schlange	241	CTR/MPA 734 I
5	Deutscher Kracher mit Reibzündung	2/100 u. 2/10	CTR/MPA 735 I
6	Luftpfeifer mit Leuchteffekt	8/L	CTR/MPA 736 I
7	Bomben in Papprohren fertig montiert mit ver- schiedenen farbigen Stern- füllungen	182 bis 186	CTR/MPA 737 III

Lfd. Nr.:	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nummer:	Zulassungs- zeichen:
8	Chrysanthemenbombe in Papprohr fertig montiert	187	CTR/MPA 738 III
9	Frosch	4a	CTR/MPA 739 I
10	Frosch	4b	CTR/MPA 740 I
11	Frosch	4d	CTR/MPA 741 II
12	Luftpfeifer	8	CTR/MPA 742 I
13	Brillantfontäne mit oder ohne Knall	120/II	CTR/MPA 743 II
14	Silberfontäne mit oder ohne Knall	121/II	CTR/MPA 744 II
15	Blitzwatte (Blitz im Winter)	212	CTR/MPA 745 I
16	Knalleinlage	201	CTR/MPA 746 I
17	Knallstreichholz	202	CTR/MPA 747 I

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder, wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder, wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 51 DM erhoben.

(Siegel)

Im Auftrage:
Ronick e.

Gemäß § 4 Abs. 1 der o. g. Verordnung und Abschn. III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeiten im Inland in den Verkehr gebracht werden.

1954 S. 1793 1954 S. 1797 — MBI. NW. 1954 S. 1792.
erg. d. aufgeh. d. —
1955 S. 497 1955 S. 543

Rücknahme einer ärztlichen Bestallung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 9. 1954 —
III A/1 — 11/22

Der Senator für Gesundheitswesen in Bremen teilt mir folgendes mit:

„Dem praktischen Arzt Albert Fahrenhorst, geboren am 10. Juni 1891 in Hannover, wohnhaft Bremen, Sielwall 37 (vorher wohnhaft Bücken, Kreis Grafschaft Hoya, Ostertorstr. 7), ist durch meine Verfügung vom 17. 8. 1953 auf Grund des § 5 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 — RGBI. I S. 1433 ff. — die Bestallung als Arzt entzogen worden. Die Verfügung ist unanfechtbar, nachdem die Anfechtungsklage durch Urteil des Verwaltungsgerichts in Bremen vom 24. 6. 1954 abgewiesen wurde.“

Sollte die zurückgenommene Bestallungsurkunde als Arzt im Original oder in beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie vorgezeigt werden, so bitte ich, sie einzuziehen und an mich zu übersenden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:
An die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.
— MBI. NW. 1954 S. 1793.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Änderung der Zulassung von Fußventilen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 9. 1954 —
II B 4 — 8600/8607, I/S 116/54

Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, hat mit Schreiben v. 9. 2. 1954 — MVA 214/53 — die der Firma Esso A. G., Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 21,

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.
Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

erteilten nachfolgend näher bezeichneten Zulassungen von Fußventilen auf die Firma Willi H. M. Nolting, Hamburg 39, Alsterdorfer Str. 373 c, übertragen:

- MVA 142/52 v. 30. 7. 1952 betr. Fußventil NW 150, ND 64, Type 5867
- MVA 295/52 v. 14. 1. 1953 betr. Fußventil NW 125, Type 5868
- MVA 89/53 v. 21. 7. 1953 betr. Fußventil NW 100, Type 5858
- MVA 89/53 v. 21. 7. 1953 betr. Fußventil 2", Type 5869

Die vorgenannten Zulassungen wurden in Nordrhein-Westfalen wie folgt bekanntgemacht:

- Zu 1.: MBI. NW. 1952 S. 1048.
Zu 2. bis 4.: MBI. NW. 1954 S. 1683.

— MBI. NW. 1954 S. 1793.

J. Minister für Wiederaufbau

VII C. Bauaufsicht

Schriftenreihe

des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 9. 1954 — VII C 3 — 2.241 Nr. 2322/54

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist erschienen:

Heft 116

Verdichten von Beton mit Innenrättlern und Rütteltischen Güteprüfungen von Deckensteinen

Im ersten Teil des Heftes wird über Vergleichsversuche mit in- und ausländischen Innenrättlern berichtet, die ergeben, daß eine Verdoppelung des Flaschengewichts und bis 20% erhöhte Schwingzahlen und Fliehkräfte die Betongüte nicht oder nur unwesentlich beeinflussen. Weiter wird über Vergleichsversuche beim Verdichten von Beton auf Rütteltischen mit aufgespannten und lose aufgesetzten Formen berichtet. Die Ergebnisse zeigten, daß bei den auch arbeitstechnisch günstigeren lose aufgesetzten Formen die Druckfestigkeit 5 bis 9% höher lag als bei aufgespannten Formen, je nachdem, ob Beton mit feinen oder groben Zuschlagstoffen verwendet wurde. Im letzten Teil des Heftes werden Prüfungen von mittragenden Deckensteinen für Stahlbeton-Hohlkörperdecken behandelt. Nach dem Normblatt DIN 4225, Abschnitt 6.3 richtet sich die Prüfung der Steinfestigkeit nach dem Normblatt DIN 1046, § 4 (Belastung im Querschnittsschwerpunkt der Steine). Diese Prüfungen haben zu wenig befriedigende Ergebnisse geführt. In dem vorliegenden Bericht wird an Hand von Versuchen nachgewiesen, daß eine Belastung des als mittragend in Rechnung gesetzten Druckplattenstreifens der Deckensteinen Werte ergibt, die mit der Wirklichkeit besser übereinstimmen.

Um die Verbreitung der in diesem Heft enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton

Heft 116 zum Herstellungspreis von 5 DM bis zum 30. Oktober 1954 an interessierte Stellen abgeben. Später kann dieses Heft nur zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. Bestellungen zum Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Der Betrag kann auf das Postscheckkonto Berlin-West 400 64 mit dem Vermerk: „Zu Gunsten des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ überwiesen werden.

Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat ferner mitgeteilt, daß die Bestellfrist zum Herstellungspreis für die Hefte 113, 114 und 115 der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, auf deren Erscheinen durch Mitteilung v. 25. 5. 1954 — VII C 3 — 2.241 Nr. 1365.54 (MBI. NW. S. 881) hingewiesen wurde, ebenfalls bis zum 30. Oktober 1954 verlängert worden ist.

— MBI. NW. 1954 S. 1794.

